

Gebührensatzung

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Eisenheim vom 12.12.2016

Der Markt Eisenheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.



§ 2 Gebührenarten

- (1) Der Markt Eisenheim erhebt
 - a. Grabgebühren,
 - b. Überführungs- und Bestattungsgebühren,
 - c. sonstige Gebühren.
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Eisenheim gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Eisenheim. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt Eisenheim kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.



§ 3 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an den Markt Eisenheim erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Grabgebühren (§ 4) entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. des Bestattungsanspruchs, dem Wiedererwerb einer Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die sonstigen Gebühren (§§ 5 und 6) entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre

a) Reiheneinzelgrabstätten	450,00 Euro	$1/25 = 18,-$
b) Reihendoppelgrabstätten	900,00 Euro	$25 = 36,-$
c) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren	250,00 Euro	$1/12 = 20,84 \text{ €}$

- (2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.
- (3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1 erhoben.
- (4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr in Höhe eines Zuschlages von 50 % auf die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 erhoben.

§ 5 Überführungs- und Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Grabherstellung in einer Tiefe
- | | |
|---------------------------|-------------|
| von 2,40 m betragen | 630,00 Euro |
| in einer Tiefe von 1,80 m | 520,00 Euro |
| bei einem Urnengrab | 140,00 Euro |

einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr.

- (3) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges zur Grabstätte und die Einsenkung des Sarges in das Grab
- wird vom Bestattungsunternehmen vollzogen 160,00 Euro
 - wird durch andere Personen vollzogen 80,00 Euro
 - bei feierlicher Aussegnung 80,00 Euro

- (4) Das Tragen der Urne zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab 65,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- (1) Gebühren für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten im gemeindlichen Friedhof nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Eisenheim 16,00 Euro
- (2) Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Eisenheim. 65,00 Euro

§ 7 Bronzetafel

- (1) Bei den Urnenreihengrabstätten werden die Namen der Verstorbenen mittels einer Bronzetafel an der unmittelbar angrenzenden Dorfmauer angebracht. Aus Gründen der Einheitlichkeit muss diese Bronzetafel vom Markt Eisenheim käuflich erworben und vom Markt Eisenheim montiert werden.
Für die Bronzetafel nach § 19 Abs. 7 und § 20 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Eisenheim ist eine Kostenerstattung von 450,00 Euro zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eisenheim, den 12.12.2016

Markt Eisenheim


Andreas Hoßmann
1. Bürgermeister

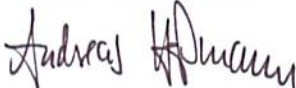


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.12.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln des Marktes Eisenheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.12.2016 angebracht und am 28.12.2016 wieder entfernt.

Eisenheim, den 29. Dezember 2016

MARKT EISENHEIM


Andreas Hoßmann,
1. Bürgermeister

